

REGLEMENT FÜR DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG

vom 27. November 2017

Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Gegenstand	3
2	Personenbezeichnungen	3
3	Zweck	3
4	Angebot	3
5	Anforderungen	4
6	Definitionen	4
<u>B. Randstundenbetreuung</u>		
7	Zweck	4
8	Umsetzung	4
<u>C. Mittagstisch</u>		
9	Zweck	4
10	Umsetzung	5
<u>D. Tagesfamilien, Hort und Kindertagesstätte</u>		
11	Zweck	5
12	Umsetzung	5
<u>E. Finanzierung / Subventionierung</u>		
13	Kostentragung durch Erziehungsberechtigte	5
14	Subventionierung durch Gemeinde	5
15	Anspruch	5
16	Verfahren	6
17	Beiträge von Dritten	7
18	Meldepflicht	7
19	Auszahlungen	7
20	Rückerstattung	7
<u>F. Schlussbestimmungen</u>		
21	Vollzug	7
22	Ausnahmen	8
23	Rechtsschutz	8
24	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt gestützt auf §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. c und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die familienergänzende Kinderbetreuung in Merenschwand und die finanziellen Beteiligungen durch die Einwohnergemeinde Merenschwand (nachfolgend kurz „Gemeinde“) daran.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde soll die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern. Familienarmut soll vermindert werden.

§ 4 Angebot

¹Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensmonat und bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

²Das Angebot soll von Randstundenbetreuung über Mittagstisch bis hin zu Tageseltern, Kindertagesstätte und Hort reichen.

³Die Benützung des Angebots ist in allen Teilen freiwillig.

§ 5 Anforderungen

Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde mitfinanziert werden:

- a) Sie verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen.
- b) Sie halten sich an die Vorgaben der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.
- c) Sie sind politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Definitionen

¹Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem dritten Lebensmonat und bis zum Abschluss der Primarschule.

²Als familienergänzende Kinderbetreuung respektive als Leistungserbringer im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO;
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 PAVO;
- c) schulergänzende Betreuung wie Mittagstisch, Randstundenbetreuung und Hort.

B. Randstundenbetreuung

§ 7 Zweck

Die Randstundenbetreuung harmonisiert den Stundenplan des Kindergartens und der Primarschule mit den Stundenplänen der höheren Klassen.

§ 8 Umsetzung

Mit der Randstundenbetreuung kann der Gemeinderat Dritte beauftragen.

C. Mittagstisch

§ 9 Zweck

Der Mittagstisch bietet eine ausgewogene Mahlzeit sowie Betreuung der Kinder über die Mittagszeit in einem familiären Umfeld.

§ 10 Umsetzung

Mit der Führung des Mittagstisches kann der Gemeinderat Dritte beauftragen.

D. Tagesfamilien, Hort und Kindertagesstätte

§ 11 Zweck

Diese Angebote gewährleisten eine adäquate Fremdbetreuung der Kinder nach den Bestimmungen der PAVO.

§ 12 Umsetzung

Mit der Führung kann der Gemeinderat Dritte beauftragen, respektive Tagesfamilien entsprechende Bewilligungen erteilen.

E. Finanzierung / Subventionierung

§ 13 Kostentragung durch Erziehungsberechtigte

Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 14 Subventionierung durch Gemeinde

¹Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (subjektorientierte Subventionierung).

²Auch eine direkte Subventionierung der Institution, welche familienergänzende Kinderbetreuung anbietet (objektorientierte Subventionierung), ist möglich.

³Unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der Betreuung von Kindern über Mittag (Mittagstisch) zu 30 %. Diese Subvention wird dem Leistungserbringer direkt überwiesen.

§ 15 Anspruch

¹Anspruch auf Beiträge an die Kosten familienergänzender Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte, sofern

a) der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Merenschwand ist;

- b) die Berechnung nach den Grundsätzen der Elternschaftsbeihilfe gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 den Anspruch bestätigt und
- c) die Erwerbstätigkeit
- bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 % beträgt oder betragen wird (Wiedereinsteiger).

²Anspruchsberechtigt sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil.

³Der Betreuungsort muss nicht in Merenschwand sein.

⁴Kein Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge besteht, wenn gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung steuerbares Vermögen vorhanden ist.

⁵Werden zufolge Änderung der Verhältnisse die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, verfällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge auf das folgende Monatsende. Bei Wegzug des Beitragsempfängers aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 16 Verfahren

¹Das Gesuch um Betreuungskostenbeiträge ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich an den Sozialdienst Merenschwand zu richten.

²Der Sozialdienst prüft, ob ein Anspruch bestehe. Ist das der Fall, berechnet er den Betreuungskostenbeitrag der Gemeinde.

³Der Sozialdienst kann bei den Betreuungsanbietern jederzeit zusätzliche Auskünfte einholen.

⁴Den Erziehungsberechtigten wird der Entscheid über das Gesuch schriftlich eröffnet.

⁵Die Betreuungskostenbeiträge werden nur an effektiv angefallene Kosten und nur ab dem 1. Tag des jeweiligen Monats, in welchem das Gesuch eingeht, gewährt.

⁶Nicht beantragte Betreuungskostenbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 17 Beiträge von Dritten

Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung der Betreuungskostenbeiträge berücksichtigt.

§ 18 Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 19 Auszahlungen

¹Die Betreuungskostenbeiträge werden nach Abgabe der Monatsrechnung des Leistungserbringers beim Sozialdienst den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht nach, kann eine Auszahlung des Betreuungskostenbeitrages direkt an ihn erfolgen.

§ 20 Rückerstattung

¹Unrechtmässig bezogene Betreuungskostenbeiträge der Gemeinde sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %). Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach der jeweiligen Auszahlung.

²Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungskostenbeiträge können auch mit künftigen solchen verrechnet werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und überprüft jährlich die Ansätze für Betreuungskostenbeiträge.

§ 22 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen. Dabei sind insbesondere soziale Indikatoren zu berücksichtigen.

§ 23 Rechtsschutz

¹Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

²Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und öffentlichen Betreuungsanbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Auch hier richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

- - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merenschwand beschlossen am 27. November 2017 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 8. Januar 2018 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Hannes Küng

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt